

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung der Stadt Rüthen  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Teilnahme von Kindern an  
außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe  
im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und  
der „Randstundenbetreuung“ vom 28.08.2023**

Aufgrund von § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung durch Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 - SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969 S. 712 - SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Rüthen am 24.08.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rüthen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagsgrundschule“ und der „Randstundenbetreuung“ vom 29.06.2021 beschlossen.

**§ 1 Änderung**

§ 6 enthält folgende Fassung:

- (1) Für den Besuch der "Offenen Ganztagsgrundschule" im Primarbereich und die Betreuung in der "Randstundenbetreuung" sind folgende Monatsbeiträge zu entrichten:

<b>Jahreseinkommen</b>	<b>„Offene Ganztags- schule“</b>	<b>„Randstunden- betreuung“ bis 13:00 Uhr</b>	<b>„Randstunden- betreuung“ bis 14:00 Uhr</b>
bis 15.000 €	20 €	10 €	15 €
bis 31.000 €	55 €	25 €	35 €
bis 37.000 €	65 €	35 €	45 €
bis 43.000 €	75 €	40 €	50 €
bis 50.000 €	85 €	45 €	55 €
bis 56.000 €	100 €	50 €	60 €
bis 62.000 €	120 €	55 €	65 €
bis 68.000 €	140 €	60 €	70 €
bis 75.000 €	160 €	65 €	75 €
bis 83.000 €	165 €	70 €	80 €
bis 91.000 €	170 €	75 €	85 €
bis 100.000 €	175 €	85 €	95 €
über 100.000 €	200 €	100 €	110 €

**Die Elternbeiträge werden jährlich zum 01. August um 3% angehoben. Die nächste Anpassung erfolgt zum 01.08.2024. Die jeweils gültige Elternbeitragstabelle wird jährlich vor Beginn des Schuljahres im Amtsblatt der Stadt Rüthen bekannt gemacht.**

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an Stelle der Eltern treten, zeitgleich eine Betreuung in der „Offenen Ganztagsgrundschule“ oder die „Randstundenbetreuung“, so ist für das erste Kind der volle Beitrag des jeweils maßgebenden Tabellenbeitrages zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigt sich der Beitrag um 50 %, für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag.
- (3) Über weitere Ermäßigungsregelungen im Einzelfall entscheidet die Verwaltung.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.